

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 92
Mai 2013

Editorial



Offenlegung der Vermögen der Politiker

Lieber Leser, der Fall „Cahuzac“ hat Frankreich tief erschüttert. Nach langem Leugnen und öffentlichen Verneinungen vor der Nationalversammlung musste der französische Budgetminister nunmehr die Existenz von Schwarzgeldkonten in Singapur eingestehen. Ein gerichtliches Ermittlungsverfahren wurde gegen ihn eingeleitet und veranlasste ihn zum sofortigen Rücktritt.

Der sich im absoluten Umfragetief befindende französische Präsident musste nun handeln. Innerhalb weniger Tage musste die gesamte Regierungsmannschaft ihr Vermögen offenlegen. In der Tagespresse konnte sich die Öffentlichkeit ein detailliertes Bild über die Besitzlage der 38 Regierungsmitglieder verschaffen. Spitzenreiter in dieser Vermögensaufstellung sind Außenminister Laurent Fabius und die Staatssekretärin für Senioren Michèle Delaunay mit Mio. € 6 bzw. 5,3 an Wertgegenständen. Der Vorgang wurde von der Bevölkerung sehr unterschiedlich, jedoch nicht mit dem gewünschten Erfolg zur Kenntnis genommen.

Die „Transparenzaktion“ von François Hollande geht aber noch viel weiter und soll nun auf alle Abgeordnete ausgedehnt werden. Ein entsprechendes Gesetz unter dem Titel „Moralisierung des politischen Lebens“ soll noch vor der Sommerpause verabschiedet werden. Außer einer detaillierten Angabe ihrer Vermögenslage soll den Parlamentariern u.a. die Ausübung gewisser beruflicher Tätigkeiten während ihrer Amtszeit verboten werden. Damit sollen Interessenkonflikte von vorneherein verhindert werden. Im Gegensatz zu der unangenehmen Vermögensaufdeckung der Minister stößt das vorgesehene Gesetz auf eine große Ablehnung und heftige Kritik bei den Volksvertretern, selbst im eigenen Lager.

In der derzeitigen depressiven Stimmungslage, in der sich Frankreich befindet, – verursacht durch die äußerst negativen Wirtschaftszahlen – kann sich die Regierung keine weiteren von den eigentlichen Problemen ablenkenden Baustellen mehr leisten. Das gerade wiederum geänderte Budget für 2013 und 2014 ist bereits vom Hohen Rat für Öffentliche Finanzen („Haut Conseil des Finances Publiques“), einer erst vor einigen Monaten ins Leben gerufenen unabhängigen Institution, stark angezweifelt worden. Das für 2014 nun angekündigte Wachstum („BIP“) von 1,2% und das sich darauf aufbauende Defizit von -2,9% werden vom Internationalen Währungsfonds („IMF“) sogar eindeutig als unrealistisch eingestuft. Für den „IMF“ wird Frankreich in 2013 eine Rezession durchlaufen und in 2014 immer noch nicht die Maastricht-Kriterien für das Haushaltsdefizit erreichen. Die für Ende März 2013 publizierten Arbeitslosenzahlen stellen einen weiteren, traurigen Rekord dar: Der 1997 erreichte Höchststand wurde überschritten; 3,2 Mio. Arbeitnehmer, ca. 11% der aktiven Bevölkerung sind ohne Beschäftigung.

Die sich für das gesamte Jahr 2013 abzeichnenden Negativzahlen werden leider auch im kommenden Jahr nicht zum Verschwinden kommen. Bleibt nur noch auf eine Verbesserung in 2015 zu hoffen.

Wir werden weiter berichten und wünschen eine angenehme Lektüre.

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2013“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am

Handelsrecht

Haftung des Unternehmensleiters für defizitäre Geschäftstätigkeit

Fortführung aus rein persönlichen Motiven

Ein Insolvenzverwalter eines sich in Liquidation befindlichen Unternehmens verklagt den Geschäftsführer zur Zahlung der aufgelaufenen Sozialverbindlichkeiten.

Folgender Sachverhalt:

Die Geschäftsaktivität des Unternehmens wurde nur 16 Monate lang ausgeführt. In dieser Zeit wurden erhebliche Schulden gegenüber den Mitarbeitern, den Sozialkassen und den Lieferanten angehäuft. Der Verpächter erhielt weder die Miete noch wurde eine Mietgarantie entrichtet. Trotzdem ließ sich der Unternehmensleiter für die gesamte aktive Geschäftsperiode eine Gehaltsver-

gütung zukommen, deren Höhe – 3.500 € monatlich – von ihm als nicht übertrieben angesehen wurde. Der Kassationsgerichtshof verurteilte den Geschäftsführer mit Entscheidung vom 13. November 2012 zur Zahlung eines Schadensersatzbetrages von 396.400 €. Als Begründung gab er an, der Beklagte habe die defizitäre Geschäftstätigkeit nur aus rein persönlichen Motiven weitergeführt. Dabei sei es auch völlig unbeachtlich, dass die Gehaltsbezüge nicht tatsächlich ausgezahlt, sondern nur seinem Verrechnungskonto gutgeschrieben worden seien.

Handelsrecht

Auflösung einer Gesellschaft wegen Wegfalls des Geschäftsgegenstandes

Vorübergehende Aufgabe nicht ausreichend

Der Geschäftsgegenstand einer Gesellschaft betraf den Betrieb von Senioren- und Erholungsheimen sowie alle kommerziellen, industriellen, finanziellen und Immobilien betreffenden Vorgänge, die damit in Verbindung standen. Die Gesellschaft übte – ihr Geschäftsbetrieb war bereits vor fünf Jahren verkauft worden – keine Aktivität mehr aus und erzielte permanent Verluste. Eine temporäre Geschäftseinstellung war bisher nicht eingetragen worden.

Das Registergericht erachtete, dass die Aufrechterhaltung der verlustschreibenden Gesellschaft nicht mehr ökonomisch zu begründen sei und darüber hinaus der Gesellschaftszweck, für den sie gegründet wurde, nicht mehr bestünde. Der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 20. November

2012 widersprach dieser Auffassung: Die Tatsache, dass eine Gesellschaft vorübergehend keine Geschäftsaktivität mehr ausübe und Verluste erziele, ließe nicht den Schluss zu, dass der Gesellschaftszweck weggefallen sei. Als Geschäftsgegenstand seien auch alle kommerziellen, industriellen, finanziellen und Immobilien betreffenden Vorgänge, die mit ihm eine Verbindung hätten, in den Statuten erwähnt. Dieser Gesellschaftszweck könne immer noch ausgeübt werden. Ein Rechtsgrund für die Auflösung der Gesellschaft wegen Wegfalls des Gesellschaftszwecks läge damit nicht vor.

Die obige Entscheidung zeigt wiederum deutlich die Wichtigkeit eines weitgefassen Geschäftsgegenstandes in den Statuten.

6. Juni 2013 in Mannheim statt. Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Zivilrecht

Fassadenreinigung obliegt dem Verpächter

Vorläufige Zahlungen des Pächters beinhalten keine Zustimmung

Der Verpächter eines Geschäftsgebäudes verklagt seinen Pächter auf Zahlung der Kosten für die Fassadenreinigung. Das angerufene Gericht gibt der Klage aus zwei Gründen statt: Zum einen habe der Pächter im Vertrag einer unbegrenzten Übernahme aller bei der Instandsetzung des Pachtgegenstandes anfallenden Kosten zugestimmt und zum anderen habe er seit vier Jahren die diesbezüglich angeforderten Beträge zur Bildung einer entsprechenden Rücklage ohne Beanstandung bezahlt.

Der Kassationsgerichtshof (Urteil vom 13. Dezember 2013) kritisiert die Entscheidung des Vorgerichts. Danach sind Fassa-

denreinigungskosten keine Belastungen, die dem Pächter obliegen, ausgenommen dies wird ausdrücklich im Vertrag entsprechend geregelt. Die Zahlung von angeforderten Beträgen für entsprechend gebildete Rücklagen ist nicht ausreichend, um hierin eine definitive Zustimmung des Pächters zur Übernahme dieser Kosten zu erblicken.

Die Zahlung in die Rücklagen ohne Vorbehalt räumt dem Pächter darüber hinaus das Recht ein, die Aufwandsabrechnungen für das Gebäude innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren anzufechten.

Handelsrecht

Der Formalismus lebt weiter

Nichtige Bürgschaftserklärung

Wenn es einen Bereich gibt, in dem der Formalismus weiterhin von besonderer Bedeutung ist, so ist dies bei der Bürgschaft. So kann sich der Bürge, der erfolgreich die Nichteinhaltung von Formvorschriften geltend macht, von seinen eingegangenen Verpflichtungen befreien.

Ein eindrucksvolles Beispiel hierzu ergibt sich aus dem Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 22. Januar 2013: Die Un-

terzeichnung einer Bürgschaftserklärung muss nach der handschriftlich ausgeschrieben Höhe des Bürgschaftsbetrages erfolgen. Wird diese Reihenfolge nicht eingehalten, d.h. wird zunächst handschriftlich unterschrieben und erst danach der Bürgschaftsbetrag in der obigen Form angegeben, so handelt es sich um eine nichtige, nicht verpflichtende Bürgschaft.

Arbeitsrecht

Aufzeichnungen durch Anrufbeantworter

Beweismittel für Kündigung

Ein Arbeitnehmer erhielt ein Entlassungsschreiben, in dem ihm wegen schweren Fehlverhaltens gekündigt wurde. Er machte hiergegen geltend, dass ihm bereits vor Zugang des Schreibens mündlich ohne den Vorwurf eines schweren Fehlverhaltens gekündigt worden war. Damit stelle das obige Schreiben eine ungerechtfertigte Kündigung dar. Zum Beweis legte er die durch einen Gerichtsvollzieher festgestellten und von seinem Arbeitgeber auf seinen persönlichen Telefonanrufbeantworter gesprochenen Telefonaufzeichnungen vor. Der Arbeitgeber erblickte in dieser Beweisführung ein unzulässiges, illoyales Verhalten des Arbeitnehmers. Dieser Begründung wurde nicht stattgegeben.

Der angerufene Kassationsgerichtshof ließ mit Urteil vom 6. Februar 2013 die Telefon-

aufzeichnungen als gültigen Beweis zu: Der Telefonanrufer, der auf das Aufzeichnungsband des abwesenden Gesprächspartners spreche, müsse davon ausgehen, dass seine hinterlassene Nachricht registriert wurde. Die Verwendung des Inhaltes dieser Information stelle kein illoyales Verhalten dar. Die telefonische Mitteilung des Arbeitgebers wurde deshalb vom Kassationsgerichtshof als eine rechtswirksam ausgesprochene Kündigung angesehen.

Anders hingegen ist die Aufzeichnung einer privaten Telefonunterredung nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu analysieren. Die Verwendung eines solchen Gesprächs – ohne Einwilligung des anderen Teilnehmers – stelle eine illoyale Handlung und damit rechtlich ein untaugliches Beweismittel dar.

Kurzinfo

Persönliche Steuererklärung

Wichtige Termine für die Einkommen- und Vermögensteuer

Einkommensteuererklärung (Einkommen 2012)

- Angabepflicht der im Ausland geführten Bankkonten und abgeschlossenen Lebensversicherungen
- Erhöhung der Steuerstrafen
- Abgabefristen
 - In Papierform abgegebene Erklärungen:
 - Steuerinländer: bis 27. Mai 2013 (Mitternacht)
 - Steuerausländer: bis 17. Juni 2013 (Mitternacht)
 - Durch Internet abgegebene Erklärungen:
 - bis 3. Juni 2013 (Departem. 1 – 19)
 - bis 7. Juni 2013 (Departem. 20 – 49)
 - bis 11. Juni 2013 (übrige Departem.)

Vermögenssteuererklärung („ISF“) 2013

- Wesentliche Neuheiten:
 - Eingangsschwelle: Mio. € 1,3
 - Sechs Steuerstufen mit Sätzen von 0,5% bis 1,5%
 - Begrenzung der „ISF“ auf 75% der Nettoeinkünfte in 2012

- Wegfall der Reduzierung für besondere Belastungen
- Eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Verbindlichkeiten
- Abgabefristen:
 - Steuerinländer:
 - Steuerpflichtiges Nettovermögen zwischen Mio. € 1,3 und Mio. € 2,57 ist innerhalb der Einkommensteuererklärung anzugeben
 - Steuerpflichtiges Nettovermögen über Mio. € 2,57: 17. Juni 2013 (Mitternacht) einschließlich der Zahlung
 - Steuerausländer:
 - Europa und Monaco: bis 15. Juli 2013 (Mitternacht) einschließlich der Zahlung
 - andere Länder: bis 2. September 2013 (Mitternacht) einschließlich der Zahlung

Für weitere Informationen und eine eventuelle Mithilfe bei der Erstellung der obigen Erklärungen stehen unsere Kollegen gerne zur Verfügung.

Handelsrecht

Haftung des Geschäftsleiters wegen Bevorteilung eigener Interessen

Verletzung der Loyalitätspflicht

Folgender Sachverhalt: Sechs Ärzte gründeten eine Gesellschaft („SAS“ – formelle Aktiengesellschaft) zwecks Betreuung einer Privatklinik. Einer der Ärzte, der gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der „SAS“ war, wurde von seinen Mitgesellschaftern auf Schadenersatz verklagt. Ihm wurde vorgeworfen, über eine zwischengeschaltete Gesellschaft, das Gebäude, in dem der Klinikbe-

trieb ausgeübt wurde und das auch von den sechs Gründern erworben werden sollte, heimlich aufgekauft zu haben.

Der Kassationsgerichtshof (Urteil vom 18. Dezember 2012) erblickte in dem Verhalten des Beklagten eine Verletzung seiner Loyalitätspflicht gegenüber seinen Mitgesellschaftern und verurteilte ihn deshalb zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Arbeitsrecht

Vorladungsgespräch für abwesende Arbeitnehmer

Diskriminierende Maßnahme

Um den Absentismus in seinem Betrieb zu reduzieren, führte ein Unternehmen folgende Maßnahme ein: Jeder abwesende Mitarbeiter wurde nach Rückkehr an den Arbeitsplatz zu einem Gespräch vorgeladen. Dabei wurden ihm die Folgen der Arbeitsunterbrechung für das Unternehmen erläutert. Über den Inhalt des Gesprächs wurde ein Protokoll erstellt, das von dem betroffenen Arbeitnehmer zu unterzeichnen war. Diese Maßnahme stellt eine Diskriminierung aus gesundheitlichen Motiven dar. Der Arbeitgeber musste deshalb diese Art von Erziehungsmaßnahme einstellen.

Der angerufene Kassationsgerichtshof stellte mit Urteil vom 12. Februar 2013 zwar fest, dass es sich um eine neutrale Maßnahme handelte, die gegenüber jedem – unabhängig aus welchen Gründen er sich fernhielt – abwesenden Arbeitnehmer angewandt wurde. Die wegen Krankheit abwesenden Arbeitnehmer wären aber durch diesen Vorgang besonders deutlich herausgestellt und gebrandmarkt worden. Ein solches Verhalten beinhaltete deshalb eine diskriminierende Handlung gegenüber diesem Personenkreis.

Handelsrecht

Wirksamkeit von Bürgschaftsverpflichtungen

Ermächtigung durch Verwaltungsrat

Um rechtsverbindliche Bürgschaftsverpflichtungen oder ähnliche Engagements für eine Aktiengesellschaft eingehen zu können, bedarf der jeweilige Generaldirektor der Bevollmächtigung durch seinen Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat.

Folgender Sachverhalt: Die Gesellschaft A kaufte von B Aktien von deren Beteiligungsgesellschaften. Mit dem Kaufvertrag verpflichtete sie sich gleichzeitig, die Bürgschaftsverpflichtungen, die B zugunsten der Gläubiger der Beteiligungsgesellschaften eingegangen war, zu übernehmen. Über B wurde das Liquidationsverfahren eröffnet.

Die aus der Bürgschaft in Anspruch genommene Gesellschaft A lehnt eine Verpflichtung aus der Bürgschaft ab: Sie macht geltend, die Bürgschaft zu keinem Zeitpunkt tatsächlich übernommen zu haben. Die Regularisierung stehe noch aus. Des Weiteren wendet sie ein, die Übernahme der bestehenden Bürgschaftsverpflichtung stelle ein eigenständiges Engagement dar, das, um rechtsverbindlich zu sein, der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürft hätte. Diese

lag jedoch nicht vor. Im Gegenzug macht der Gläubiger zusätzlich einen Schadensersatzanspruch geltend. Die Nichtregularisierung der Bürgschaftsübernahme stelle ein strafwürdiges Verhalten ihm gegenüber dar, daraus sei ihm ein Schaden in Höhe der Grundforderung entstanden.

Der Kassationsgerichtshof, mit Urteil vom 15. Januar 2013, lehnt die Klage ab: Der Gläubiger könne keine Forderung geltend machen, da der Beklagte (A) – aus den dargelegten Gründen – kein rechtsverbindliches Engagement eingegangen sei. Aus den gleichen Überlegungen könne deshalb auch kein Schadensersatz gefordert werden.

Für die Praxis ist dringend auf die Gültigkeitsvoraussetzung einer Bürgschaftsverpflichtung hinzuweisen. Das Anfordern einer beglaubigten Abschrift eines Verwaltungs-/Aufsichtsratsprotokolls, um sich von der bestehenden Bevollmächtigung des handelnden Generaldirektors zu überzeugen, ist deshalb dringend zu empfehlen.

Arbeitsrecht

Zugriffsrecht auf den USB-Stick des Mitarbeiters

Rechtswirksame Kündigung

Die auf dem Dienstcomputer vom Arbeitnehmer eingerichteten Dateien gelten als berufliche Dokumente, soweit sie nicht als „persönlich“ identifiziert sind. Der Arbeitgeber kann deshalb jederzeit auch in Abwesenheit des Arbeitnehmers Einblick in die gespeicherten Daten nehmen.

In Erweiterung dieses Prinzips sind auch die Aufzeichnungen auf einem USB-Stick, der an den Dienstcomputer angeschlossen ist, dem Arbeitgeber jederzeit zugänglich. Letzterer kann – soweit keine persönliche Identifikation vorliegt – die Dateien einzeln abrufen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen.

In dem vorliegenden Sachverhalt konnte deshalb dem Arbeitnehmer rechtswirksam – wegen schweren Fehlverhaltens – gekündigt werden: Auf seinem mit dem Dienstcomputer verbundenen USB-Stick wurden vom Arbeitgeber vertrauliche Informationen über das Unternehmen und persönliche Dokumente über die Geschäftsleitung entdeckt. Dabei war es laut Kassationsgerichtshof (Urteil vom 12. Februar 2013) unerheblich, dass die Informationen in Abwesenheit des Arbeitnehmers festgestellt wurden, denn der USB-Stick ist als Bestandteil des Dienstcomputers ein Berufswerkzeug.

Intern

Neue Seminarveranstaltung

„Der französische Unternehmenskauf“

Der Aufkauf eines Unternehmens ist ein komplexer Vorgang mit weitreichenden Konsequenzen. Erfolgt er im Ausland, so ist noch größere Sorgfalt und Professionalität an den Tag zu legen. Eine tiefgehende, alle Fachbereiche abdeckende Due Diligence des Zielobjektes und danach eine schnelle, aber gut vorbereitete, abgestimmte Eingliederung in die Gruppe sind von entscheidender Bedeutung für das Gelingen.

Die Referenten Dr. Kurt Schlotthauer und Christoph Schlotthauer verfügen über jahrzehntelange Erfahrung auf diesem Gebiet. Im Rahmen des Seminars wird eine systematische Vorgehensweise der verschiedenen Ablaufphasen, die beim Unternehmenserwerb einzuhalten sind, erläutert. Darüber hinaus werden zahlreiche technische Spezialfragen in steuerlichen und rechtlichen Gebieten behandelt und auf die kulturellen und psychologischen Besonderheiten eingegangen.

Termin: 26. (abends) und 27. Juni 2013

Ort: Frankfurt

Programm im Detail: anbei als PDF-Datei oder unter www.coffra.de

Sonderkonditionen: auf Anfrage an info@coffra.fr erhältlich



26./27. Juni 2013

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer

Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande

155, Bd Haussmann

75008 Paris

Telefon: +33 1 43 59 33 88

Telefax: +33 1 45 63 93 59

E-Mail: info@coffra.fr

www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.